

## 5. Verbrennungsmotoren

## § 214

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

## 6. Sonstige Maschinenanlagen

## § 215

(1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

## Abschnitt XIII. Bergwerksbahnen

## (Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

## 1. Bahnpersonal

## § 216

(1) Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Werksleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihr gegenüber nachweisen.

(2) Farbsinnschwache, nachtblinde oder schwerhörige Personen dürfen im Bahndienst nicht beschäftigt werden.

(3) Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

## § 217

(1) Die Zugbesatzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

(2) Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

(3) Dampflokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall bedienen und stillsetzen kann.

## 2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

## § 218

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson mitfahren. Auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

## 3. Regelmäßige Personenbeförderung

## § 219

Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. Die Bedingungen sind von ihnen gemeinsam festzulegen.

## 4. Fährbetrieb

## § 220

In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Wagen mit Bremsen versehen sein.

## § 221

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und bei starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichter führen.

## § 222

Die im Fährbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen sind in einer von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigten Signalordnung festzulegen.

## § 223

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

## § 224

(1) Bei Wegübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

## § 225

(1) Geschobene Züge dürfen — die Lokomotive nicht mitgerechnet — bei Normalspur nicht länger als 180 m sein.

(2) Der Spitzenwagen muß mit einer Person des Fährbetriebes besetzt oder von einer solchen begleitet sein. Diese hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

## § 226

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtern versehen sein.

(3) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.